

Oberlandesgericht der Hauptstadt

4.Pf.20.510/2014/7

Im Berufungsverfahren aufgrund der Berufung des Staatsanwalts der Berufungsstaatsanwaltschaft der Hauptstadt (1055 Budapest, Markó utca 27) als Kläger gegen den von der Kanzlei Muskovszky und Partner (Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Dr. Gábor Muskovszky; 1037 Budapest, Szépvölgyi út 113) vertretenen Landesverein der Ungarischen Ritter des Verbandes Autonomer Priorate des Souveränen Malteser Ritterordens des Hl. Johannes (1122 Budapest, Goldmark Károly utca 35) in Sachen Verpflichtung zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit gemäß der (von der Oberstaatsanwaltschaft der Hauptstadt unter Nr. 13 eingereichten und von der Berufungsstaatsanwaltschaft der Hauptstadt unter Nr. Pf.4 aufrechterhaltenen) Berufung des Staatsanwaltes gegen das Urteil Nr. 71.P.22.770/2013/11 des Gerichtshofes der Hauptstadt vom 21. Januar 2014 ergeht durch das Oberlandesgericht der Hauptstadt – außergerichtlich – folgendes

U r t e i l .

Das Oberlandesgericht der Hauptstadt belässt das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich des Prozessgegenstandes in Kraft, ändert die Bestimmung über die Prozesskosten teilweise und sieht davon ab, den Kläger zur Zahlung von Prozesskosten zu verpflichten.

Der Staat wird verpflichtet, dem Beklagten Prozesskosten in erster und zweiter Instanz in Höhe von 15.000 (fünfzehntausend) Forint + MWST zu zahlen.

Die nicht entrichtete Berufungsgebühr in Höhe von 48.000 (achtundvierzigtausend) Forint wird vom Staat getragen.

Gegen den Bescheid ist keine Berufung möglich.

B e g r ü n d u n g

Der Staatsanwalt hat in seiner präzisierten Klageschrift beantragt, das oberste Organ des Beklagten zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit zu verpflichten, indem die Organisation ihre Satzung ändert und aus ihrem Namen, der Zielsetzung der Organisation und aus der Tätigkeit die Bezeichnung „Malteser Ritterorden“, beziehungsweise den Hinweis auf „Malteser Ritter“ und diese Bezeichnung entfernt, damit Existenz, Tätigkeit und Bezeichnung der Organisation nicht gegen das CXL. Gesetz des Jahres 2010 über die Verkündung des Kooperationsabkommens zwischen der Regierung der Republik Ungarn und dem Souveränen Ritter- und Hospitalorden des Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta verstößt.

Das Gegengesuch des Beklagten richtete sich auf die Abweisung der Klageschrift. Es wurde Bezug darauf genommen, dass der beklagte Verein vom Gerichtshof der Hauptstadt lange vor der Verkündung des als Rechtsgrundlage der Klageschrift dienenden Gesetzes eingetragen wurde, das Gesetz keine Rückwirkung haben kann und somit die Satzung keiner Änderung bedurfte. Es wurde die Recht- und Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit behauptet. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die von ihm benutzte Bezeichnung „Malteser Ritter“ einen historischen Zeitrahmen hat, und die Benutzung nicht durch ein bilaterales Abkommen eines Staates verboten werden kann. Es wurde bestritten, dass das vom Kläger als Anspruchsgrundlage angegebene Gesetz eine solche Bestimmung enthalte, wonach die Satzung der funktionierenden Organisation geändert werden müsste. Nach seiner Auffassung unterscheiden sich sämtliche Symbole und Bezeichnungen wesentlich von den vom Souveränen Ritter- und Hospitalorden des Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta benutzten Symbolen und Bezeichnungen.

Das erstinstanzliche Gericht hat die Klageschrift in seinem Urteil abgewiesen. Der Kläger wurde verpflichtet, dem Beklagten Prozesskosten in Höhe von 12.700 Forint zu zahlen und im Hinblick auf nicht entrichtete Verfahrensgebühren in Höhe von 36.000 Forint wurde festgestellt, dass diese zulasten des Staates gehen.

In der Urteilsbegründung wurde vom erstinstanzlichen Gericht faktisch festgestellt, dass der beklagte Verein vom Gerichtshof der Hauptstadt am 9. Januar 2007 registriert wurde und der Bescheid am 14. Februar 2007 Rechtskraft erlangte, und seit dieser Zeit blieben Name und Tätigkeitsbereich des beklagten Vereins unverändert. Mit Bezug auf das CXL. Gesetz des Jahres 2010 über die Verkündung des Kooperationsabkommens zwischen der Regierung der Republik Ungarn und dem Souveränen Ritter- und Hospitalorden des Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta wurde dargelegt, dass gemäß § 12 Absatz (2) des zum Zeitpunkt der Gesetzgebung geltenden XI. Gesetzes des Jahres 1987 über die Gesetzgebung, beziehungsweise gemäß § 2 Absatz (1) und (2) des ab dem 1. Januar 2011 geltenden CXXX. Gesetz des Jahres 2010 über die Gesetzgebung, für die Zeit vor der Verkündung beziehungsweise dem Inkrafttreten des Gesetzes keine Verpflichtung festgestellt und kein Verhalten für rechtswidrig erklärt werden kann. Es wurde vom erstinstanzlichen Gericht festgestellt, dass das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene CXL. Gesetz des Jahres 2010 keine Bestimmung über bereits zustande gekommene Organe der Gesellschaft, Vereine, Stiftungen beinhaltet, keine Änderung von Satzungen im Einklang mit dem Gesetz beziehungsweise die Vermeidung der Tätigkeit beziehungsweise Bezeichnung „Malteser Ritter“ beinhaltet. Nachdem das CXL. Gesetz des Jahres 2010 keine Rückwirkung beinhaltet, und im Hinblick auf bereits eingetragene Organe der Gesellschaft auch keine zukünftige Verpflichtung enthält, wurde das Gesuch des Klägers über die Verpflichtung zur

Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit für grundlos befunden, auch mit Rücksicht darauf, dass es keine Gesetzregelung gibt, auf deren Grundlage das Gericht den Beklagten im Interesse der Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit zu einer Satzungsänderung verpflichten müsste. Es wurde festgestellt, dass die Eintragung des Beklagten im Jahre 2007 gesetzmäßig erfolgt war, die Tätigkeit des Beklagten nicht gesetzwidrig ist, seine Tätigkeit nicht gegen die vom Kläger genannte Gesetzregel verstößt, der Beklagte die Bezeichnung „Malteser Ritter“ nicht missbraucht, und auch die „Malteser-Ritter“-Tätigkeit des Beklagten keinen Missbrauch darstellt. Das erstinstanzliche Gericht bemerkte, dass der Inhalt der „Malteser-Ritter“-Tätigkeit ohnehin unklar ist, und es dem Beklagten – mangels einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift – nicht versagt ist, Notleidenden zu helfen und eine humanitäre Tätigkeit auszuüben. Die Geltendmachung der Grundsätze von Ausschließlichkeit und Echtheit der Namensgebung erfolgt bei der Eintragung gesellschaftlicher Organe, dieser Umstand wurde vom Gericht bei der Eintragung in einem außergerichtlichen Verfahren geprüft, und seines Erachtens kann im Falle eines bereits zustande gekommenen und eingetragenen Organs der Gesellschaft nachträglich nicht mehr Bezug auf eine Verletzung der Grundsätze von Ausschließlichkeit und Echtheit der Namensgebung genommen werden. Das Gesuch wurde dementsprechend abgewiesen. Hinsichtlich der Bestimmung über die Prozesskosten wurden § 3 Absatz (3) und § 4/A Absatz (1) der Rechtsverordnung 32/2003 (VIII.22.) IM sowie § 14 der Verordnung 6/1986 (VI.26.) IM angerufen.

Gegen das erstinstanzliche Urteil legte der Staatsanwalt Berufung ein. In seiner Berufung beantragte er die Änderung des Urteils und die Verpflichtung des Beklagten zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit, desweiteren bat er darum, auf die Bestimmung über die Prozesskosten zu verzichten. Seiner Meinung nach beinhaltete die Begründung des erstinstanzlichen Urteils keine meritorische Stellungnahme im Zusammenhang mit der Anspruchsgrundlage der Klageschrift. Er hob hervor, dass gemäß der Bestimmungen des Abkommens, das mit dem CXL. Gesetz des Jahres 2010 verkündet wurde, von Ungarn der Souveränen Ritter- und Hospitalorden des Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta als „Malteser“ Ritterorden anerkannt wird, und die Judikative deshalb in Ungarn niemand anderen als Malteser Ritter betrachten könne, nur die gesetzlich anerkannte internationale Entität sowie die Mitglieder der tatsächlich mit ihr verbundenen Organisationen, und gemäß der international eingegangenen Verpflichtung können auf eine mit der Tätigkeit des Souveränen Malteser Ritterordens in Verbindung zu bringende Weise ausschließlich die im Abkommen bestimmten Organisationen ihre mit dem Gegenstand des Abkommens zusammenhängende Tätigkeit ausüben. Seiner Meinung nach

entsprechen der Name, die satzungsgemäße Zielsetzung sowie die auf der Website der Organisation vorgestellte konkrete Tätigkeit des Beklagten offensichtlich nicht dieser Anforderung. Nach seinem gesetzlichen Standpunkt kann nicht auf das Verbot der Rückwirkung Bezug genommen werden, nachdem auf die Bestimmungen des Abkommens die vom erstinstanzlichen Gericht zitierten Regelungen des Gesetzes über die Gesetzgebung keine Anwendung finden können; die gesetzlichen Bestimmungen legen durch die Bestimmung eines neuen gesetzlichen Umfeldes die Benutzung des Namens „Malteser Ritter“ und die Regeln der Ausübung der im Rahmen dieses Namens ausgeübten Tätigkeit eindeutig für die Zukunft fest. Der Name und die geltende Satzung der zivilen Organisation müssen jedoch nicht nur bei der Gründung, sondern im jeweiligen gesetzlichen Umfeld auch laufend die gesetzmäßige Tätigkeit der zivilen Organisation gewährleisten. Diesbezüglich nahm er Bezug auf Artikel R) Absatz (2) und Artikel 28 des Grundgesetzes, wonach die Tätigkeit des Beklagten ebenfalls nicht dem Inhalt des Abkommens entspricht. Seiner Meinung nach wird vom Beklagten durch die Benutzung seines Namens und seine Tätigkeit mit der Anwendung der Bestimmungen der Satzung, auf die bereits Bezug genommen wurde, bei einer Tätigkeit mit jeglicher Zielsetzung der Anschein erweckt, es handele sich bei der Umsetzung seiner Aufgaben um eine mit dem Souveränen Malteser Ritterorden verbundene Aufgabe. So entsprechen weder der Name, noch die darauf hinweisenden Bestimmungen der Satzung der in § 36 Absatz (2) des CLXXXI. Gesetzes des Jahres 2011 festgelegten Anforderung der Namensechtheit. Er legte dar, dass die Änderung des gesetzlichen Umfeldes notwendig machen kann, dass die Zivilorganisation den Namen oder die Tätigkeitsregeln ändert; wofür er auch mehrere Beispiele angab. Er hielt gemäß § 11 Absatz (1) und (2) des CLXXV. Gesetzes des Jahres 2011 auch mit Rücksicht auf die Kontrollbefugnis der Staatsanwaltschaft die Erfüllung der Anforderung der Namensechtheit nicht ausschließlich bei der Eintragung der Organisation, sondern für während der gesamten Tätigkeit laufend kontrollierbar. Gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Prozesskosten hat er Berufung eingelegt, weil das eine Verletzung von § 78 Absatz (3) der Zivilprozessordnung (Pp.) ist.

Der Beklagte beantragte in seiner Gegenberufung die Ratifikation des erstinstanzlichen Urteils gemäß seiner Begründung. Er hob hervor, dass das CXL. Gesetz des Jahres 2010 ein Abkommen beinhaltet, wonach die Regierung der Republik Ungarn mit den gesetzlich bestimmten Organisationen zusammenarbeitet; die Ausübung einer Tätigkeit ähnlich, wie die humanitäre Tätigkeit des Malteser Ritterordens ist nicht verboten. Für die Mitglieder der Gesellschaft wurde kein Unterschied erkannt zwischen der humanitären Hilfe des Malteser Hilfsdienstes und jeglichem Malteser Ritterorden. Seines Erachtens sind Unterstützung und

Oberlandesgericht der Hauptstadt

4.Pf.20.510/2014/7

Hilfe maßgebend, deshalb wurde das Gesuch des Klägers auch über die falschen Rechtsgründe hinaus für unverständlich befunden.

Die Berufung ist gemäß dem Nachstehenden lediglich zu einem kleineren Teil begründet.

Das Oberlandesgericht der Hauptstadt benachrichtigte die Parteien gemäß § 256/A Absatz (1) lit. f) Pp. über die außergerichtliche Beurteilung der der Berufung. Vom Kläger wurde keine Verhandlung beantragt. Das Gegengesuch des Beklagten mit einem Antrag auf Verhandlung war beim Oberlandesgericht der Hauptstadt gemäß der Frist in § 256/A Absatz (3) Pp. verspätet eingegangen, deshalb konnte der verspätet eingegangene Gegenantrag des Beklagten auf eine Verhandlung nicht berücksichtigt werden. Die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil wurde vom Oberlandesgericht der Hauptstadt dementsprechend außergerichtlich beurteilt.

Gemäß § 11 Absatz (1) des Gesetzes CLXXV. des Jahres 2010 (Ectv.) über das Vereinigungsrecht, die Gemeinnützigkeit sowie die Tätigkeit und die Förderung ziviler Gesellschaften (Ectv.) wird die Gesetzmäßigkeitskontrolle der Tätigkeit des Beklagten von der Staatsanwaltschaft mit den in diesem Gesetz sowie den im Ptk. festgelegten Abweichungen gemäß der Bestimmungen des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft durchgeführt. So wird gemäß Absatz (2) kontrolliert, ob die Regelung der internen Selbstverwaltung beziehungsweise deren Änderungen den Gesetzregelungen und der Gründungsurkunde entsprechen, ob die Tätigkeit, die Beschlüsse oder die Entscheidungen des Entscheidungsträgers den Gesetzregelungen, der Gründungsurkunde oder sonstigen internen Regelungen der Selbstverwaltung entsprechen.

Gemäß § 11 Absatz (3) Ectv. kann der Staatsanwalt gemäß seiner Gesetzmäßigkeitskontrollfunktion vor Gericht gehen, wenn die Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der zivilen Organisation ansonsten nicht zu gewährleisten ist. Das Gesuch wird vom Gericht geprüft, das bei Bedarf gemäß lit. b) im Interesse der Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit den Entscheidungsträger einberufen oder den Entscheidungsträger bei Setzung einer Frist zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der

Oberlandesgericht der Hauptstadt

4.Pf.20.510/2014/7

Tätigkeit verpflichten und darüber auch das gewählte Aufsichtsorgan der zivilen Gesellschaft benachrichtigen kann.

Die Klageschrift wurde vom Staatsanwalt gemäß der oben zitierten gesetzlichen Bestimmung eingereicht, basierend auf der Tatsache, dass die Tätigkeit des Beklagten deshalb nicht gesetzmäßig sei, weil die Bezeichnung, die Satzung, die Zielsetzung und die Tätigkeit gegen das CXL. Gesetz des Jahres 2010 über die Verkündung der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Ungarn und dem Souveränen Ritter- und Hospitalorden des Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta verstößt.

Das CXL. Gesetz des Jahres 2010 wurde am 7. Dezember 2010 verkündet, und trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Es musste vom Gericht auch aufgrund der Bindung der Gerichte an die Klageschrift geprüft werden, ob sich das mit dem CXL. Gesetz des Jahres 2010 verkündete Abkommen auf die Tätigkeit des Beklagten erstreckt und ob die Tätigkeit des Beklagten gegen den Inhalt dieses Abkommens verstößt. Es wurde nicht bestritten, dass der Beklagte bei seiner Eintragung als Verein den damaligen Gesetzregelungen entsprach. Im Zusammenhang mit dem CXL. Gesetz des Jahres 2010 zeigten die im erstinstanzlichen Urteil angerufenen Bestimmungen über die Gesetzgebung keine meritorische Wirkung hinsichtlich der Beurteilung des Rechtsstreits. Es wurde nicht bestritten, dass das Abkommen, das durch das CXL. Gesetz des Jahres 2010 verkündet wurde, keine rückwirkende Bestimmung beinhaltet, und der Prozessgegenstand im vorliegenden Fall nicht darin bestand, ob das CXL. Gesetz des Jahres 2010 dem Gesetz über die Gesetzgebung entsprach, und das konnte auch nicht der Fall sein. Deshalb wird die diesbezügliche Begründung des erstinstanzlichen Urteils vom zweitinstanzlichen Gericht als unnötig und hinsichtlich der Beurteilung des Rechtsstreits als unzusammenhängend bewertet.

Die Berufung hat zutreffend darauf Bezug genommen, dass die Tätigkeit des Vereins auch den jeweiligen, ihn betreffenden Gesetzregelungen zu entsprechen hat. Dementsprechend besteht die Gesetzmäßigkeitskontrollbefugnis der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Vereinstätigkeit nicht ausschließlich gemäß den zum Zeitpunkt der Eintragung geltenden Gesetzregelungen, sondern es kann geprüft werden, ob sie den jeweiligen Gesetzregelungen entspricht und falls diesen nicht entsprochen wird, kann somit gemäß § 11 Absatz (3) lit. b) Ectv. eine Klageschrift eingereicht werden. Während seiner Tätigkeit hat der Verein nicht ausschließlich den Vorschriften des CLXXV. Gesetzes des Jahres 2011, des CLXXXL. Gesetzes des Jahres 2011 beziehungsweise des Ptk., sondern auch sonstigen Gesetzregelungen zu

entsprechen, die einen Bezug zu seiner Tätigkeit haben können. Aus alldem folgt, dass für den Verein und seine Tätigkeit nicht ausschließlich die zum Zeitpunkt der Eintragung geltenden Gesetzregelungen maßgebend sind, es wirken sich auch solche Gesetzregelungen auf die Vereinstätigkeit aus, die nach der Eintragung des Vereins in Kraft getreten sind, die eventuell auch die Anforderungen von Namensexklusivität, Echtheit der Namensgebung und Namensfreiheit berühren können.

Gemäß § 35 Absatz (2) des Gesetzes CLXXXI. des Jahres 2011 (Cnytv.) prüft das Gericht im Eintragungsverfahren von Amts wegen, ob der gewählte Name den Anforderungen von Namensexklusivität, Echtheit der Namensgebung und Namensfreiheit entspricht. Mit Rücksicht auf § 36 Absatz (2) Cnytv. bedeutet die Anforderung der Namensechtheit, dass im Namen kein solcher Ausdruck enthalten ist, der hinsichtlich der Bedeutung oder der Tätigkeit der Organisation zur Irreführung geeignet ist. Das ist auch ein Hinweis auf die Tätigkeit der Organisation selbst, dass also der Name auch hinsichtlich der Tätigkeit nicht irreführend sein kann, daraus folgt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bezeichnung oder die im Namen enthaltene Auflage durch einen später, während der Tätigkeit eintretenden Umstand oder eine solche Gesetzesänderung, für die Zukunft gegen die Anforderung der Namensechtheit verstößt. In der Berufung wurde deshalb berechtigterweise Bezug darauf genommen, dass die Prüfung der Namensechtheit mit Rücksicht auf zwischenzeitlich eingetretene Änderungen auch im Falle einer bereits eingetragenen Organisation erfolgen kann.

Aufgrund von alldem hatte das Gericht im vorliegenden Prozess gemäß der Klagebindung meritorisch zu prüfen, ob die Bezeichnung, die Zielsetzung und somit die Tätigkeit des Beklagten gegen das Abkommen verstößt, das mit dem CXL. Gesetz des Jahres 2010 verkündet wurde.

Das CXL. Gesetz des Jahres 2010 beinhaltet keine Verpflichtung für bereits eingetragene Vereine, eine Änderung der Satzung oder des Namens wird nicht zwingend vorgeschrieben, beziehungsweise es werden auch keine sonstigen Auflagen gemacht. Das Abkommen überträgt die praktische Umsetzung der humanitären Berufungen des Souveränen Malteser Ritterordens bestimmten Organisationen, die in Artikel 1, lit. b) des Gesetzes festgelegt werden. Der Gegenstand des Abkommens ist gemäß Artikel 2 Punkt 1 die künftige Zusammenarbeit der Parteien und gemäß Artikel 4 Absatz 1 werden den bestimmten

Organisationen Befugnisse eingeräumt. Durch diese Bestimmungen wird allerdings an und für sich nicht ausgeschlossen, dass Tätigkeiten, die vom Souveränen Malteser Ritterorden ausgeübt werden, auch von anderen gesellschaftlichen Organisationen oder Vereinen ausgeübt werden beziehungsweise vom Malteser Ritterorden vertretene humanitäre Missionen auch von anderen Organisationen ausgeübt werden. Gemäß der Präambel des Abkommens werden auch ausschließlich an der praktischen Umsetzung der humanitären Missionen des Malteser Ritterordens beteiligte Organisationen bestimmt. Diese Bestimmung bedeutet jedoch nicht, dass andere Vereine keine ähnliche Tätigkeit ausüben dürfen. In Artikel 6 Punkt 2 wird festgehalten, dass die Vertragsparteien sich im Rahmen des völkerrechtlich gewährten Rahmens gegenseitig Schutz vor dem Missbrauch mit dem Namen, der Flagge, dem Wappen und anderen Hoheitszeichen gewähren. Diese Bestimmung beinhaltet nur die missbräuchliche Rechtsausübung. Eine Verletzung des Gebotes der Namenssechtheit gemäß § 36 Absatz (2) Cnytv. kann deshalb nur hinsichtlich dieser Auflage des Abkommens auftreten, es kann also die missbräuchliche Namensbenutzung gegen das mit dem Gesetz verkündete Abkommen verstoßen. Diese Beweislast lag beim Kläger.

In seiner Zielsetzung verweist der Beklagte auf den Verfassungsbrief des Malteser Ritterordens und auf die Absicht der ursprünglichen Gründer. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts der Hauptstadt ist das ein allgemeiner Hinweis, der nicht ausschließlich auf den Inhalt des Abkommens ausgelegt werden kann, auch mit Rücksicht darauf, dass die Bezeichnung als Satzung nicht ausschließlich auf den Orden bezogen werden kann, der das mit dem CXL. Gesetz des Jahres 2010 verkündete Abkommen abgeschlossen hat. Der Malteser Ritterorden ist – wie darauf auch im Prozess hingewiesen wurde – kein Begriff, der für ausschließlich eine, genau definierte Rechtsperson steht. Der Beklagte benutzt seinen Namen und seine Bezeichnung seit seiner Eintragung. Mangels sonstiger Daten kann diese Namensbenutzung auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Abkommens nicht als missbräuchliche Namensbenutzung betrachtet werden. In der Bezeichnung des Beklagten wurde der Verband der Priorate des Ritterordens genannt, also nicht ausgesprochen der Souveräne Ritter- und Hospitalorden des Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, der das Abkommen abgeschlossen hat, sondern ein Verband, wo der Verein der ungarischen Ritter die Bezeichnung ist. Aus dieser Wortzusammensetzung kann also auch nicht festgestellt werden, dass das ein Hinweis auf den Signatarorden des Abkommens wäre, so ist der Name auch nach der Verkündung des Abkommens nicht zur Irreführung geeignet. Das erstinstanzliche Gericht hat dies hervorgehoben richtig gefolgert, dass der Beklagte weder bei seiner Namensbenutzung, noch bei seiner Tätigkeit Missbrauch verwirklicht, seine Namensbenutzung und Tätigkeit verstoßen nicht gegen das XCL. Gesetz des Jahres 2010.

Dies geschildert entspricht die Tätigkeit des Beklagten auch nach der Auffassung des zweitinstanzlichen Gerichtes auch den derzeitigen Gesetzregelungen, so bestand kein Grund für die Anwendung von § 11 Absatz (3) lit. b) Ectv. Die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichtes über die Abweisung der Klage hat also mit der obigen, partiellen Änderung der Begründung, bestand.

Das erstinstanzliche Gericht verpflichtete den Kläger dazu, die Prozesskosten zu tragen, es wurde jedoch keine Rechtsgrundlage dieser Entscheidung angegeben. Die entsprechende Berufung ist begründet. Die vom Staatsanwalt erhobene Klage wurde abgewiesen. Deshalb ist für die Prozesskosten § 78 Absatz (3) Pp. [*Ungarische Zivilprozessordnung*] anzuwenden. Demgemäß muss zur Tragung der Prozesskosten der Staat verpflichtet werden, wenn die Klage des Staatsanwalts vom Gericht abgewiesen wurde. Nachdem gemäß § 75 Absatz (1) Pp. zu den Prozesskosten sämtliche Kosten gehören, die für die Parteien, in diesem Falle dem den Prozess gewinnenden Beklagten, durch die Prozessführung entstanden sind, deshalb muss im vorliegenden Fall gemäß § 78 Absatz (3) Pp. der Staat zur Bezahlung dieser Kosten verpflichtet werden. Das erstinstanzliche Gericht hat die dem Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren entstandenen Kosten gemäß der Rechtsverordnung 32/2003 (VIII.22.) IM richtig festgestellt. Gegen diese aus Anwaltskosten bestehenden Prozesskosten und deren Höhe wurde keine Berufung eingelegt, deshalb wurden sie vom zweitinstanzlichen Gericht nicht berührt. Gemäß § 78 Absatz (3) Pp. kann der Kläger nicht dazu verpflichtet werden, die dem Beklagten durch den Prozess entstandenen Kosten, also die Prozesskosten zu bezahlen, deshalb musste das Gericht von dieser Bestimmung des erstinstanzlichen Urteils absehen, und stattdessen den Staat dazu verpflichten, dem Beklagten die durch das erstinstanzliche Gericht ansonsten richtig festgestellten Prozesskosten zu bezahlen.

Aufgrund des Obigen hat das Oberlandesgericht der Hauptstadt gemäß dem aufgrund von § 256/A Absatz(6) Pp. anzuwendenden § 253 Absatz(2) Pp. das Urteil des in erster Instanz verfahrenen Gerichtes hinsichtlich des Hauptprozessgegenstandes ratifiziert, während auf die Bestimmung zur Verpflichtung des Klägers zum Tragen der Prozesskosten verzichtet wurde.

Die Berufung des Klägers blieb erfolglos, so war § 78 Absatz (3) Pp. auch hinsichtlich der Tragung der Prozesskosten im Berufungsverfahren maßgebend. Dem Beklagten sind im Berufungsverfahren Kosten durch die Rechtsvertretung entstanden, deren Höhe vom

Oberlandesgericht der Hauptstadt

4.Pf.20.510/2014/7

Berufungsgericht gemäß § 3 Absatz (3) und (5) sowie § 4/A Absatz (1) der Rechtsverordnung 32/2003 (VIII.22.) IM auf HUF 5.000 + MWST festgesetzt wurde.

Mit Rücksicht auf das Obige, nachdem der Staat zur Tragung der Prozesskosten in erster und in zweiter Instanz verpflichtet werden musste, wurde das vom Berufungsgericht in einer Bestimmung vorgenommen.

Über die Tragung der nicht entrichteten Berufungsgebühr verfügte das Berufungsgericht gemäß § 14 der gemäß § 74 Absatz (3) des Gesetzes XCIII. des Jahres 1990 anzuwendenden Rechtsverordnung 6/1986 (VI.26.) IM.

Budapest, 11. September 2014

gez. Dr. László Németh

Senatspräsident

gez. Dr. Anikó Merőtey

referierende Richterin

gez. Dr. Ágnes Molnár

Richterin

Für die Echtheit der Ausfertigung:

Frau Réczy

Justizangestellte